

Ordnung im Heringsfass

Autor(en): **Koch, Robert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **11 (1955)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-420414>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ordnung im Heringsfaß

„Speisefalzheringe im Sinne dieser Verordnung sind zum unmittelbaren menschlichen Genuß bestimmte Heringe (*clupea harengus*), die nach der Rehlung durch eine genügende Menge Salz gar und für eine ausreichende Zeit haltbar gemacht worden sind, wenn sie entweder a) auf Fischereifahrzeugen der deutschen Seefischerei mit dem Treibnetz oder dem Schleppnetz gefangen, an Bord gekehlt und gesalzen und in Seepackungen (Kantjes) an den Anlandeplätzen der deutschen Seefischerei in der Bundesrepublik angelandet oder b) an den Anlandeplätzen der deutschen Seefischerei in der Bundesrepublik von Fischereifahrzeugen aus eigenem Fang in frischem Zustand angelandet und anschließend gekehlt und gesalzen oder c) in frischem Zustand eingeführt und anschließend gekehlt und gesalzen worden sind.“

Dieses Sakungeheuer von 103 Wörtern Länge ist ein echtes Beispiel für das schlechte Deutsch in Wort und Schrift, wie es hierzulande auf Amtsstuben aller Stufen üblich ist. Da überschlägt sich solch ein amtliches Gehirn vor lauter Eifer, ja nichts unverwaltet zu lassen, und so wird denn die liebe deutsche Muttersprache nach Strich und Faden geschunden, es wird „erfaßt“ und „durchgeführt“ und „festgestellt“, bis die letzte Klarheit restlos beseitigt ist. Stammelnd liest's der Bürger: kein Lexikon weit und breit, das ihm helfen könnte, kein Deutschlehrer, der ihn auf diese klumpige, geblähte Sprache vorbereitet hätte. Und so muß der Bürger, der sich doch nach den amtlichen Verordnungen richten soll, kapitulieren: er muß weiterleben, als werde er nicht verwaltet, und er muß den würdelosen Zustand wehrlos ertragen, mit schlechtem Gewissen immer nur hoffen zu können, bei Gesetzesübertretungen aus Unwissenheit nicht erwischt zu werden.

Verordnungen in „Amtsdeutsch“ gleichen Briefen, die ihren Empfänger nie erreichen.

Es bedarf nicht einmal einer begnadeten Phantasie, um sich vorstellen zu können, was sich im Gehirn eines schlichten Heringsbändigers abspielen könnte, der jene Ordnung im Heringsfaß „durchzuführen“ hat:

Speisefalzheringe? Sind das Heringe in Speisefalz oder Speiseheringe in gewöhnlichem Salz? Wenn schon Speisefalz: grob oder fein? Wodurch unterscheidet sich ein Speisehering von einem gewöhnlichen

Hering? Und ist das auch ein *Clupea harengus*, der da in die Tonne soll, oder ist es vielleicht nur ein Verwandter von ihm? Wenn es ein Verwandter ist: darf auch der in die Tonne? Wenn es aber wirklich ein echter arischer *Clupea harengus* ist, der nur statt mit dem Treib- oder Schleppnetz mit dem Sperrnetz gefangen ist, das ja die Verordnung nicht erwähnt: darf der auch als „Speisesalzhering im Sinne dieser Verordnung“ angesehen werden, oder ist er vielleicht wegen des Sperrnetzes „vom unmittelbaren menschlichen Genuß“ ausgeschlossen? Wie lange dauert das: „für eine ausreichende Zeit“? Wieviel ist das: „eine genügende Menge Salz“?

Man könnte dieses Fragespiel beliebig lange fortsetzen, bis dann die hohe Heringsbehörde in Bonn gemerkt hat, daß mit einer einzigen Verordnung noch immer nicht die erstrebte Ordnung im Heringsfaß erreicht werden konnte. Dann gibt es eine „Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung für Speisesalzheringe“, ohne daß die etwas bessern würde, und selbst die dann unfehlbar folgende „Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung für Speisesalzheringe“ dürfte den Horizont besagten Heringsbändigers kaum erhellen. Im Gegenteil: dem Mann wird sein Beruf zur Qual, bis er sich eines Tages am liebsten selber „kehlen und einsalzen“ lassen würde.

In einen anderen Beruf ausweichen kann er auch nicht, denn es gibt keinen, der nicht schon „amtlicherseits erfaßt“ wäre. Der Mann muß seinen Leidensweg als mittelbares Racheopfer der eingesalzenen Gattung *Clupea harengus* gehen, ohne Hoffnung, daß zu seinen Lebzeiten auf deutschen Amtstuben noch einmal verständlich deutsch geschrieben oder gesprochen werden könnte — was allein ihn retten würde.

Robert Koch („Kölnische Rundschau“)

„Sprachchauvinismus in Neuenburg“

Unter diesem Titel macht folgende Meldung in der Schweizer Presse die Kunde:

„=m. Daß bei gewissen Leuten im Kanton Neuenburg jede Spur von deutscher Sprache als ein Verbrechen an den heiligsten Gütern der Neuenburger gilt, das beweist wieder einmal eine Glosse im „Feuille